

**62. 1. Zur Frage der Haftung des Bienehalters auf einem Truppenübungsplatz.**

**2. Ist die Biene ein Haustier?**

BGB. §§ 254, 833.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. November 1938 i. S. G. (Bekl.) w.  
Deutsches Reich (N.). VI 127/38.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 14. August 1936 ging das Gespann eines Heeresfahrzeugs bei einer Übung auf dem Truppenübungsplatz M. befehlsgemäß in Fliegerdeckung. Es hielt dabei ziemlich dicht hinter einem dort stehenden Biene stand des Beklagten. Kurz darauf wurde das Gespann von einem Bienenschwarm überfallen. Drei Pferde verendeten am Unfallort, ein weiteres ging bald nach der Einlieferung im Krankenhaus ein. Auch wurden die Geschirre dieser Pferde teils beschädigt,

teils völlig zerstört. Außerdem erlitt ein Teil der Mannschaft nicht unerhebliche Verletzungen.

Die Aufstellung des Bienenstandes auf dem Truppenübungsplatz hatte der Kläger dem Rechtsvorgänger des Beklagten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung vom 7. August 1919 genehmigt. Nach § 1 dieser Vereinbarung erhielt der Zinker C. die Genehmigung, auf dem Truppenübungsplatz, und zwar an der Platzgrenze beim S.-Moor, einen behelfsmäßigen Bienenstand aufzubauen und zweckentsprechend zu benutzen. In § 7 des Vertrages wurde bestimmt, daß die Militärverwaltung keine Verantwortung für etwaige Unfälle übernehme, welche durch das Betreten des Übungsplatzes entstehen würden, möchten sie eine Ursache haben, welche sie wollten, und daß der Pächter von der Militärverwaltung keine Entschädigung zu fordern habe. Der Beklagte zahlte eine Entschädigung und Anerkennungsgebühr von zuletzt 20 RM. jährlich.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Ersatz des Wertes der getöteten Pferde und des durch die Pferde selbst und bei den vergeblichen Rettungsversuchen durch Mannschaften beschädigten und zerstörten Geschirrs in Höhe von 6492 RM. mit der Begründung, daß die Bienen des Beklagten das Gespann überfallen hätten und daher der Beklagte gemäß § 833 BGB. Schadensersatzpflichtig sei.

Der Beklagte bestreitet seine Schadensersatzpflicht sowohl dem Grunde wie der Höhe nach. Er entgegnet: Der Kläger habe, indem er ausdrücklich die Errichtung des Bienenstandes auf dem Truppenübungsplatz gestattet habe, die von den Bienen drohenden Gefahren auf sich genommen. Auch habe es der Kläger bis zum Unfall daran fehlen lassen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung solcher Gefahren zu treffen, obwohl er dazu auf Grund des Vertrages vom 7. August 1919 verpflichtet gewesen sei.

Demgegenüber macht der Kläger geltend: Die Genehmigung der Aufstellung des Bienenstandes enthalte keinen Verzicht auf die Tierhalterhaftung des Beklagten. Eine Rechtspflicht zur Anwendung von Vorsichtsmaßnahmen ergebe sich für den Kläger aus der Vereinbarung, einer reinen Gefälligkeit, nicht. Solche Maßnahmen hätte vielmehr allein der Beklagte ergreifen müssen.

Das Landgericht hat den Schadensersatzanspruch des Klägers in Höhe von 3246 RM. abgewiesen und ihn zur anderen Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers, unter Zurückweisung der Anschluß-

berufung des Beklagten, den Schadenersatzanspruch des Klägers in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Bienen des Beklagten den Überfall auf das Gespann des Klägers ausgeführt und dadurch den entstandenen Schaden verursacht haben. Es hat zur Frage des ursächlichen Zusammenhanges ausgeführt: Der Meinung des Beklagten, die Ausdünstung der schwitzenden Pferde habe mit so übermäßiger Gewalt auf die Sinne der Bienen eingewirkt, daß diese zwangsläufig zu außergewöhnlichem Verhalten veranlaßt worden seien und daß deshalb der ursächliche Zusammenhang nicht gegeben sei, könne nicht beigetreten werden. Erfahrungsgemäß hielten sich schwitzende Pferde des öfteren in der Nähe von Bienenständen auf, ohne daß es zu einem Überfall durch die Bienenböcker komme. Die Ausdünstung könne daher nicht als eine außergewöhnliche Einwirkung, als ein mit unwiderrstehlicher Gewalt über die Bienen hereinbrechendes Ereignis angesehen werden. Sie möge der äußere Anreiz für die Bienen des Beklagten gewesen sein, das Gespann des Klägers zu überfallen. Hierin liege dann aber gerade das der tierischen Natur entsprechende selbsttätige willkürliche Verhalten, gegen welches die Bestimmung des § 833 BGB. Schutz gewähren solle. Es erübrige sich deshalb, das vom Beklagten beantragte Gutachten eines Sachverständigen darüber einzuholen, ob die Ausdünstung schwitzender Pferde Bienen zu außergewöhnlichem Verhalten zwingt.

Das Berufungsgericht hat daher den Beklagten gemäß § 833 BGB. für Schadenersatzpflichtig erklärt. Es hat weiter ausgeführt, daß die Tierhalterhaftung des Beklagten weder durch die Vereinbarung vom 7. August 1919 ausgeschlossen werde noch daß ein solcher Haftungsausschluß stillschweigend erfolgt sei oder sich aus den Umständen ergebe.

Endlich hat das Berufungsgericht verneint, daß den Kläger ein mitwirkendes Verschulden bei der Entstehung des Schadens treffe. Es hat dazu ausgeführt: Nach dem ganzen Inhalt der Vereinbarung vom 7. August 1919 habe der Kläger sich von jeder Haftung dem Beklagten gegenüber freistellen wollen und sei es Sache des Beklagten gewesen, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche eine zweckentsprechende Benutzung des Bienenstandes gewährleisten hätten.

Der Beklagte hätte angesichts der ihm bekannten Gefahren eines Bienenstandes bei der Militärverwaltung vorstellig werden müssen, damit er Schutzmaßnahmen (Drahtzaun, Warnungstafeln) hätte anbringen dürfen. Dies habe der Beklagte unterlassen. Erst wenn dann Schutzmaßnahmen abgelehnt worden wären, würde die Entstehung des Schadens auf Verschulden des Klägers zurückzuführen sein. Eine pflichtwidrige Unterlassung des Klägers liege nicht vor. Ihm könne das Verhalten der überenden Truppen nicht zugerechnet werden; denn diese seien nicht seine Erfüllungsgehilfen, sondern handelten in Ausübung hoheitsrechtlicher Gewalt.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht nicht dem Beklagten den Entlastungsbeweis aus § 833 Satz 2 BGB. verstatet habe. Sie ist der Meinung, daß Bienen Haustiere im Sinne dieser Bestimmung seien, und verweist darauf, daß der volkswirtschaftliche Nutzen und die Bedeutung der Bienenzucht heute von der Staatsführung anerkannt und die Imkerei den landwirtschaftlichen Betrieben zugerechnet worden sei.

Dieser Angriff der Revision ist nicht begründet. Die Biene kann nicht als Haustier im Sinne des § 833 Satz 2 BGB. angesehen werden. Diese Gesetzesbestimmung enthält keine ausdrückliche Angabe darüber, welche Tiere Haustiere sind. Bei der Beratung des Gesetzes vom 30. Mai 1908 im Reichstage<sup>1)</sup> sind Anträge, die Biene in der neuen Fassung des § 833 BGB. ausdrücklich zu erwähnen und als Haustier zu bezeichnen, abgelehnt worden. Da hiernach das Gesetz den Begriff des Haustieres nicht bestimmt, so ist der gewöhnliche Sprachgebrauch entscheidend. Hiernach versteht man unter Haustieren diejenigen Gattungen von zahmen Tieren, die in der Hauswirtschaft zu dauernder Nutzung oder Dienstleistung gezüchtet und gehalten zu werden pflegen und dabei auf Grund von Erziehung und Gewöhnung der Beaufsichtigung und dem beherrschenden Einfluß des Halters unterstehen. Bei den Bienen fehlt es vor allem an der Möglichkeit einer derartigen Beaufsichtigung und Beherrschung, wie sie bei Haustieren gegeben sind. Dies ist schon in der Entscheidung RGZ. Bd. 141 S. 407 hervorgehoben worden. Wenn die Revision Gewicht darauf legt, daß der volkswirtschaftliche Nutzen und die Bedeutung der Bienenzucht heute anerkannt sei und die Imkerei den landwirtschaftlichen Betrieben zugerechnet werde, so können diese Umstände doch nicht dazu führen, die Biene als Haustier im Sinne

<sup>1)</sup> Vgl. den Hinweis auf die Verhandlungen in RGZ. Bd. 141 S. 407. D. R.

des gewöhnlichen Sprachgebrauchs anzusehen, der auch heute den Begriff des Haustieres nur da anwendet, wo der Tierhalter die Möglichkeit einer Beaussichtigung und Beherrschung des Tieres hat, wie sie bei den Bienen nun einmal nicht gegeben sind. Die erneute Prüfung des Begriffes Haustier gibt mithin keinen Anlaß, von der in R.G.B. Bd. 141 S. 407 vertretenen Ansicht abzuweichen. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsirrtum den Entlastungsbeweis aus § 833 Satz 2 B.G.B. hier nicht zugelassen.

Wenn die Revision weiter meint, die Ausdüstung der dampfenden Pferde habe wie ein äußerer Zwang auf die Bienen eingewirkt, so daß sie nicht mehr selbständig und willkürlich gehandelt hätten, sondern nur Werkzeug einer von außen auf sie wirkenden Kraft gewesen seien, und wenn sie rügt, daß das Berufungsgericht den in dieser Richtung angetretenen Sachverständigenbeweis nicht erhoben habe, so kann auch dieser Angriff keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung angenommen, daß die Ausdüstung schweißender Pferde kein außergewöhnliches, mit unwiderstehlicher Gewalt über die Bienen hereinbrechendes Ereignis, sondern nur einen äußeren Anreiz für den Überfall darstelle und daß das Verhalten der Bienen ihrer tierischen Natur entsprechend, selbsttätig und willkürlich gewesen sei. Diese tatsächlichen Feststellungen unterliegen keinen rechtlichen Bedenken. Insbesondere war das Berufungsgericht, wenn es sich selbst die nötige Sachkunde zutraute, nicht genötigt, Sachverständigenbeweis zu erheben. Daher kann dahingestellt bleiben, ob die unter solchen Beweis gestellte Behauptung des Beklagten geeignet wäre, die Anwendung des § 833 B.G.B. auszuschließen. Auch die Bejahung des (adäquaten) ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Unterhaltung des Bienenstandes und dem eingetretenen Schaden unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß der Kläger dem Beklagten gegenüber vertraglich niemals auf etwaige Ansprüche aus Tierhalterhaftung verzichtet habe. Wenn das Berufungsgericht davon ausgeht, daß die Vereinbarung vom 7. August 1919 einen solchen Verzicht nicht enthalte, so ist diese Vertragsauslegung durchaus möglich; sie steht sich weder in Widerspruch zu der allgemeinen Lebenserfahrung noch zu den Denkgesetzen und unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

Die Revision rügt weiter, daß das Berufungsgericht ein mit-

wirkendes Verschulden des Klägers, das nach § 254 BGB. zu berücksichtigen gewesen wäre, verneint habe. Sie führt dazu aus: Die Vereinbarung vom 7. August 1919 habe die Verpflichtung des Klägers begründet, Störungen des vertraglichen Gebrauchs der zwecks Aufstellung des Bienenstandes dem Beklagten überlassenen Grundstücke fernzuhalten. Die Militärverwaltung hätte auf die Rechte des Beklagten Rücksicht nehmen und alles tun müssen, um deren Vereinträchtigung zu verhüten. Insbesondere hätte sie Vorsorge treffen müssen, daß bei Truppenübungen der Bienenstand beachtet werde. Diese Verpflichtungen habe der Kläger verletzt. Die Lagerkommandantur habe weder der Truppe noch den Befehlsstellen Nachricht davon gegeben, daß sich überhaupt Bienenstände auf dem Truppenübungsplatz befunden hätten, noch weniger, wo die Stände aufgestellt und daß sie zur Zeit der Ausführung der Übung mit Bienen besetzt gewesen seien. In die Karten des Truppenübungsplatzes sei der Bienenstand, der schwer sichtbar gewesen sei, nicht eingetragen worden. Um den Bienenstand sei kein Zaun errichtet, auch sei den Truppen nicht verboten worden, an die Bienenstände heranzufahren. Der Kläger hätte dem Beklagten davon Kenntnis geben müssen, daß gerade der Teil des Platzes, auf dem der Bienenstand angesiedelt gewesen sei, zu militärischen Zwecken verwendet werden sollte.

Diese Rüge der Revision ist begründet und muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht führen. Wenn das Berufungsgericht die Vereinbarung der Parteien vom 7. August 1919 dahin auslegen will, daß hiernach der Kläger sich von jeder Haftung dem Beklagten gegenüber habe freistellen wollen und daß es allein dem Beklagten habe obliegen sollen, alle diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche eine zweckentsprechende Benutzung des Bienenstandes gewährleisten und Störungen fernhielten, so ist diese Auslegung des Vertrags nicht schlüssig und unterliegt rechtlichen Bedenken. Insbesondere läßt sich aus der Bestimmung des § 1 der Vereinbarung, wonach die Genehmigung, einen behelfsmäßigen Bienenstand aufzubauen und ihn „zweckentsprechend zu benutzen“, erteilt worden ist, nicht entnehmen, daß lediglich der Beklagte für die Fernhaltung von Störungen verantwortlich sein sollte und der Kläger hierfür keine Verantwortung übernehmen wollte. Eine solche Auslegung tut der Bestimmung des § 1 der Vereinbarung Gewalt an und will weitgehende Folgerungen aus ihr ziehen, zu denen sie keinen begründeten Anlaß gibt. Ist

hiernach dieser Vereinbarung keine Freistellung des Klägers von jeder Haftung und Verpflichtung gegenüber dem Beklagten zu entnehmen, so erhebt sich die Frage, ob sich nicht unter Berücksichtigung von Treu und Glauben die Verpflichtung des Klägers ergibt, alles Notwendige zur Abwendung von Gefahren zu tun, die sich aus dem von ihm genehmigten Bienenstand für Truppen und ihre Pferde ergeben. Diese Frage, die das Berufungsgericht nicht erörtert hat, ist zu bejahen. Wenn der Kläger dem Beklagten die Genehmigung erteilte, auf dem Truppenübungsplatz einen behelfsmäßigen Bienenstand aufzubauen und ihn zweckentsprechend zu benutzen, so übernahm er damit angesichts der Gefahren, die ein Bienenstand erfahrungsgemäß mit sich bringt, nach Treu und Glauben auch die Verpflichtung, seinerseits die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Störungen und Beeinträchtigungen von den Truppen und den von ihnen benutzten Tieren nach Möglichkeit fernzuhalten und jedenfalls eine allzugroße, stets gefahrbringende Annäherung an den Stand zu verhüten. Maßnahmen in dieser Richtung hat er aber überhaupt nicht ergriffen. Was im einzelnen erforderlich gewesen wäre, braucht hier nicht erörtert zu werden. Die Unterlassung jeglicher Anordnungen zur Verhinderung von Störungen des Bienenstandes war angesichts der auch der Lagerkommandantur bekannten, mit der Aufstellung von Bienenständen verbundenen Gefahren schuldhaft. Dieses Verschulden ist mit ursächlich für den Unfall gewesen.

Das Berufungsgericht wird daher bei der nochmaligen Entscheidung der Sache dieses mitwirkende Verschulden der Lagerkommandantur gemäß § 254 BGB. zu berücksichtigen und demgemäß eine entsprechende Abwägung vorzunehmen haben.